

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES
DER GEMEINDE MÖTTINGEN
AM 08.06.2015
IM SITZUNGSSAAL IM GEMEINDEAMT IN MÖTTINGEN**

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Aufstellung des Bebauungsplans „Baadfeld III“ in Möttingen mit integriertem Grünordnungsplan, Umweltbericht, Begründung und Satzung

- **Behandlung und Würdigung der Bürgeranregungen und eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – Abwägungsbeschluss**
- **Fassung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 1 BauGB**
- **Beauftragung der Verwaltung zur Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses (In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes mit Bekanntmachung der Satzung)**

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Finanzplan für das Jahr 2015 (siehe Anlagen 1 – Vorbericht)

TOP 3: Baupläne

TOP 4: Informationen für den Gemeinderat und nachträglich eingegangenen öffentliche Punkte

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird dem Gemeinderat zu Kenntnisnahme und Genehmigung in Umlauf gegeben.

Protokolltext, ggf. mit Beschlussfassung:

Bürgermeister Seiler gibt die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit bekannt. Der Gemeinderat ist einverstanden und hat keine Einwände. Es ist ein Bürger anwesend. Von der Presse ist Herr Bernd Schied (Rieser Nachrichten) anwesend.

TOP 1: Aufstellung des Bebauungsplans „Baadfeld III“ in Möttingen, mit integriertem Grünordnungsplan, Umweltbericht, Begründung und Satzung

- **Behandlung und Würdigung der Bürgeranregungen und eingegangenen Stellungnahmen der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Abwägungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen hat in seiner Sitzung vom 11.11.2013 die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans „Baadfeld III“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.12.2013 ortsüblich bekanntgemacht.

In seiner öffentlichen Sitzung vom 26.01.2015 folgte der Beschluss, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden soll. Daraufhin hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.03.2015 den Bebauungsplan „Baadfeld III“, mit integriertem Grünordnungsplan, Umweltbericht, Satzung und Begründung, nach Abwägung der Träger öffentlicher Belange und Anregungen von Bürgern, gebilligt und beschlossen, ihn öffentlich auszulegen.

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 23.03.2015 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.04.2015 bis einschließlich 18.05.2015 beteiligt. Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, Anlagen und umweltrelevanten Informationen wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.04.2015 bis 18.05.2015 öffentlich ausgelegt. Es wurden insgesamt 33 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben.

A Von folgenden beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kam eine Rückmeldung:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung/ Anmerkung	
			Mit	Ohne
1	Landratsamt Donau-Ries – Untere Denkmalschutzbehörde	13.04.2015		X
2	Landratsamt Donau-Ries - Behindertenbeauftragter	20.04.2015		X
3	Landratsamt Donau-Ries - Immissionsschutz	18.05.2015		X
4	Kreisheimatpfleger Herr Dettweiler	22.04.2015		X
5	Bay. Landesamt f. Denkmalpflege, Thierhaupten	08.05.2015		X
6	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	05.05.2015	X	
7	Deutsch Telekom, Kempten	17.04.2015		X
8	Netzgesellschaft Ostwürttemberg Donau-Ries GmbH	12.5.2015		X
9	Schwabennetz GmbH, Augsburg	14.04.2015	X	
10	Bayerische Rieswasserversorgung	06.09.2013		X
11	Nordschwäbischer Abfallwirtschaftsverband	29.04.2015	X	
12	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Nördlingen	15.04.2015		X
13	Bayerischer Bauernverband, Donauwörth	24.04.2015	X	
14	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Donauwörth	16.05.2015		X
15	Kath. Pfarrkirchenstiftung Hoppingen	28.04.2015		X
16	Stadt Harburg	06.05.2015		X
17	Stadt Nördlingen	29.04.2015		X

Insgesamt haben während der Beteiligung somit **17 Träger** öffentlicher Belange geantwortet. **Vier** von diesen haben Hinweise oder Anregungen vorgebracht. Von folgenden **16** beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kam **keine** Rückmeldung:

Nr.	Träger öffentlicher Belange
1	Landratsamt Donau-Ries, Bauleitplanung
2	Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde
3	Landratsamt Donau-Ries, Jugend, Familie u. Senioren
4	Landratsamt Donau-Ries, Gesundheitswesen
5	Kreisbrandrat Mieling
6	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Donauwörth

7	Schwabennetz GmbH, Nördlingen
8	Regierung von Schwaben, Höhere Planungsbehörde
9	Regierung von Schwaben, Städtebauförderung
10	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH
11	Evangelisches Pfarramt Möttingen + Enkingen
12	Evangelisches Pfarramt Appetshofen + Kleinsorheim
13	Gemeinde Mönchsdeggingen
14	Gemeinde Hohenaltheim
15	Gemeinde Reimlingen
16	Gemeinde Alerheim

B Von Bürgern wurden keine Anregungen vorgebracht.

A Stellungnahmen Behörden/Träger öffentlicher Belange

1.) Landratsamt Donau-Ries, Untere Denkmalschutzbehörde, Stellungnahme vom 13.04.2015

Keine Einwände.

2.) Behindertenbeauftragter, Stellungnahme vom 20.04.2015

Keine Einwände, auf die Stellungnahme vom 12.02.2015 wird verwiesen.

3.) Immissionsschutz, Stellungnahme vom 18.05.2015

Keine Äußerung.

4.) Kreisheimatpfleger, Stellungnahme vom 22.04.2015

Keine Einwände.

5.) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 08.05.2015

Keine Einwände.

6.) WWA Donauwörth, Stellungnahme vom 05.05.2015

Zusammenfassung:

Aufgrund der mitgeteilten Höhenlage des Bereiches des Bebauungsplanes „Baadfeld III“ ist bei mittleren Hochwasserereignissen nicht mit Überschwemmungen zu rechnen. Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass größere Hochwasserereignisse nicht auszuschließen sind.

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine weiteren wasserwirtschaftlichen Bedenken.

Auf die Stellungnahme vom 02.03.2015 wird verwiesen. Unsere Stellungnahme wurde bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt.

7.) Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 17.04.2015

Keine Einwände, auf die Stellungnahme vom 18.02.2015 wird verwiesen.

8.) Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies, Stellungnahme vom 12.05.2015

Keine Äußerung.

9.) Schwabennetz GmbH, Stellungnahme vom 14.04.2015

Keine Einwände. Eine Versorgung mit Erdgas im Planungsbereich ist grundsätzlich möglich.

10.) Bayerische Rieswasserversorgung, Stellungnahme vom 27.04.2015

Keine Einwände. Auf die Stellungnahme vom 20.02.2015 wird verwiesen.

11.) Nordschwäbischer Abfallwirtschaftsverband, Stellungnahme vom 29.04.2015

Keine Einwände. Die allgemeinen Ausführungen zur Erschließung werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

12.) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stellungnahme vom 15.04.2015

Keine Einwände. Auf die Hinweise in der Stellungnahme vom 27.02.2015 wird verwiesen.

13.) Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 24.04.2015

Zusammenfassung:

Bei der Straßenplanung ist zu berücksichtigen, dass die Straßen für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Gerätschaften mit der Standardbreite von 3 Meter passierbar und der bisher bestehende Feldweg weiter für Landwirt nutzbar bleibt.

Durch landwirtschaftlichen Verkehr (auch nachts oder zu anderen Ruhezeiten) können Konflikte mit den dadurch bedingten Immissionen (Staub, Lärm) entstehen.

Die Neuschaffung von Wohnanlagen darf nicht zur Behinderung betrieblich notwendiger Arbeiten führen.

Zudem ist eine Beeinträchtigung der betrieblichen Erweiterungsmöglichkeiten der Landwirte zu vermeiden. Notwendigen Abstandsflächen müssen eingehalten werden.

Zu der notwendigen Ausgleichsfläche wurde keine Aussage getroffen. Wir würden es begrüßen, wenn wir bei der Planung der Ausgleichsflächen auch beteiligt werden, da meist die anliegende Landwirtschaft betroffen ist.

Abwägung Gemeinderat:

Der Hinweis hinsichtlich der Straßengestaltung wird zur Kenntnis genommen und ist im Zuge der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Der Hinweis hinsichtlich Immissionen (Geruch/Staub) aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist im Bebauungsplan bereits bei den textlichen Hinweisen unter Punkt 3 ausreichend gewürdigt.

Bezüglich der Vermeidung einer Beeinträchtigung von betrieblichen Erweiterungsmöglichkeiten und der notwendigen Abstandsflächen wird auf die Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen verwiesen, welches laut Stellungnahmen vom 27.02.2015 und 15.04.2015 zum Bebauungsplan „Baadfeld III“ keine Einwände hat.

Die Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans wurde im Bebauungsplan vom 23.03.2015 ergänzt (siehe textliche Festsetzungen, Punkt 7.4) und der Bayerische Bauernverband wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauBG als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

14.) Bund Naturschutz in Bayern, Stellungnahme vom 16.05.2015

Keine Äußerung.

15.) Katholische Pfarrkirchenstiftung Hoppingen, Stellungnahme vom 28.04.2015

Keine Äußerung.

16.) Stadt Harburg (Schwaben), Stellungnahme eingegangen am 06.05.2015

Keine Einwände.

17.) Große Kreisstadt Nördlingen, Stellungnahme vom 29.04.2015

Keine Einwände.

Abwägungsbeschluss:

Der Gemeinderat Möttingen beschließt die Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB), gemäß der Einzelwürdigung der oben genannten Stellungnahmen.

Die Abwägung ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und wird vom Gemeinderat Möttingen anerkannt. Die Beschlussergebnisse sind den Trägern öffentlicher Belange und Bürgern, die Einwände, Anregungen und Einsprüche vorgebracht haben, mitzuteilen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

• Fassung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Baadfeld III“ in Möttingen, mit integriertem Grünordnungsplan, Umweltbericht, Begründung und Satzung in der Fassung vom 08.06.2015 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

• Beauftragung der Verwaltung zur Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses (In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes mit Bekanntmachung der Satzung)

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Baadfeld III“, gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Finanzplan für das Jahr 2015 (siehe Anlage 1 – Vorbericht)

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde der Haushaltsplan 2015 samt Anlagen (Haushaltssatzung 2015, Vorbericht, Einzelpläne VWH und VMH, Kurzfassung VMH Haushaltsplan und Finanzplan, Gruppierungsübersicht, Gesamtplan, Haushaltsquerschnitt, Finanzplan nach Arten 2015-2018 und Investitionen nach Aufgabenbereichen 2014-2018) vor der Sitzung zur Vorbereitung zugestellt.

Bürgermeister Seiler bespricht mit den Anwesenden anhand des Vorberichts und der Kurzfassung des HH-Plans VMH und des Finanzplans VMH die Eckdaten und die wichtigsten Ansätze des Haushalts 2015. Die Mitglieder des Gemeinderates Möttingen erheben keine Einwände.

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

„Die Gemeinde Möttingen erlässt aufgrund der Art. 63 ff Gemeindeordnung (GO), die Haushaltssatzung für das Jahr 2015, mit dem Haushaltsplan für 2015, der sich im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.981.801 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.129.067 € abschließt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind i. H. v. 832.858 € vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit 918.000 € festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (land- u. forstw. Betriebe): 450 v.H.
- Grundsteuer B (bebaute Grundstücke): 380 v. H.
- Gewerbesteuer: 310 v. H.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2015 in Kraft.“

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 1

Finanzplan 2015 – 2018:

„Der Finanzplan für die Jahre 2015 – 2018 wird wie von der Verwaltung vorgelegt beschlossen. Er ist nach Art. 70 GO für die Gemeinde Möttingen nicht verbindlich.“

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 12 : 1

TOP 3: Baupläne

Bürgermeister Seiler gibt bekannt, dass die Tankstelle „Avia“ an der Romantischen Straße zum 01.07.2015 den Pächter wechselt und deswegen die Werbeanlagen an der Tankstelle und der Waschstraße verändert werden.

TOP 4: Informationen für den Gemeinderat und nachträglich eingegangenen öffentliche Punkte

4.1 Sperrung der B 25 in Harburg bei den Tunneln:

Bürgermeister Seiler gibt bekannt, dass die B 25 bei den Tunneln in Harburg ab heute wg. Sanierungsarbeiten für den Straßenverkehr gesperrt sind.

4.2 Erschließung Baugebiet Baadfeld III - archäologische Untersuchungen:

Bürgermeister Seiler gibt bekannt, dass heute mit den archäologischen Untersuchungen im Baugebiet Baadfeld III begonnen wurde.

4.3 Filmdreharbeiten in Kleinsorheim:

3. Bürgermeister Enßlin gibt bekannt, dass im Juni 2015 in Kleinsorheim Filmdreharbeiten zum Film „Die letzte Sau“ stattfinden. Dazu werden noch Statisten gesucht. Genauere Informationen dazu sind im Mitteilungsblatt Juni 2015 zu finden.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!

Vorbericht zum Haushaltsplan 2015



Gemeinde Möttingen

Inhaltsverzeichnis

<u>Haushaltsvolumen 2015</u>	10
<u>Rückblick Haushaltsansätze 2011 – 2015</u>	10
<u>Entwicklung der Haushaltsansätze 2002-2015 – graphische Darstellungen</u>	10
<u>Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2015</u>	12
<u>Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2015</u>	14
<u>Steuerkraft der Gemeinde Möttingen</u>	16
<u>Entwicklung der wichtigsten Einnahmearten</u>	16
<u>Einkommensteuerbeteiligung</u>	16
<u>Gewerbesteuer</u>	17
<u>Grundsteuern A und B</u>	18
<u>Schlüsselzuweisung</u>	18
<u>Entwicklung der wichtigsten Ausgabearten</u>	20
<u>Gewerbesteuerumlage</u>	20
<u>Kreisumlage</u>	21
<u>Einnahmen im Vermögenshaushalt 2015</u>	23
<u>Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt (§ 22 Abs. 1 KommHV)</u> ..	23
<u>Rücklage – Entnahme 2015</u>	25
<u>Kreditaufnahme 2015</u>	25
<u>Ausgaben im Vermögenshaushalt 2015 – Überblick über die geplanten Investitionen</u>	26
<u>Tilgungs- und Zinsaufwendungen, Schuldenentwicklung</u>	28
<u>Finanzplanung</u>	28
<u>Schlussbewertung</u>	29

Haushaltsvolumen 2015

Das **gesamte Haushaltsvolumen 2015** beträgt **6.110.868 €**

(Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 949.634 € (entspricht + 18,40 %))

Der **Haushalt 2015** schließt ab in den Einnahmen und Ausgaben

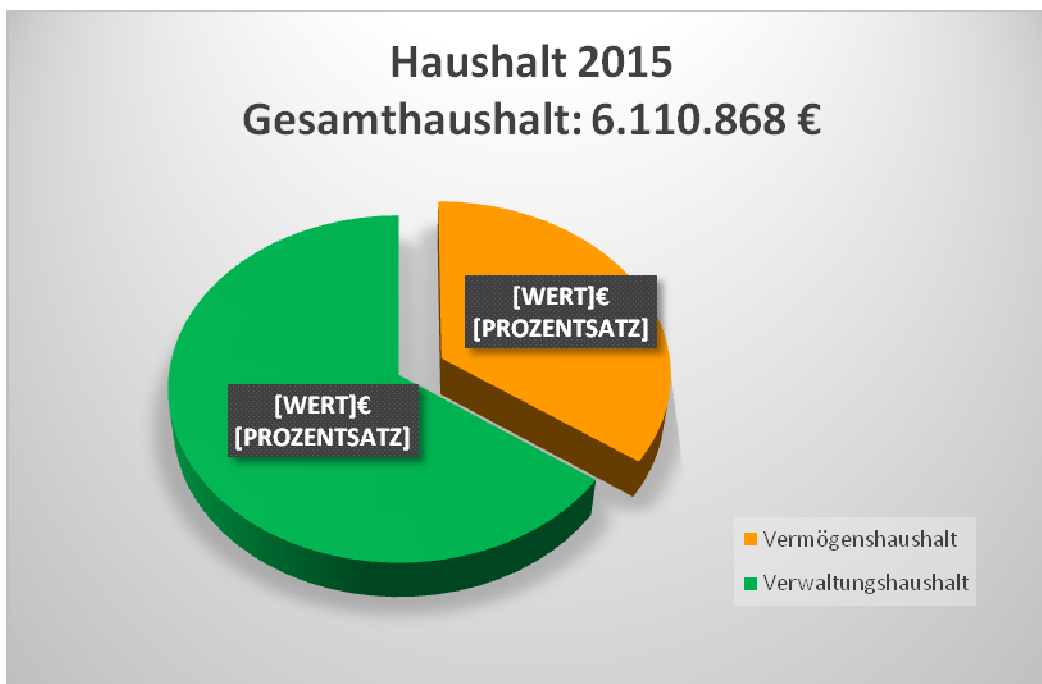
- im **Verwaltungshaushalt** mit **3.981.801 €**

(Erhöhung gegenüber Vorjahr um 97.830 € (entspricht + 2,52 %))

und

- im **Vermögenshaushalt** mit **2.129.067 €**

(Erhöhung gegenüber Vorjahr um 851.804 € (entspricht + 66,69 %))



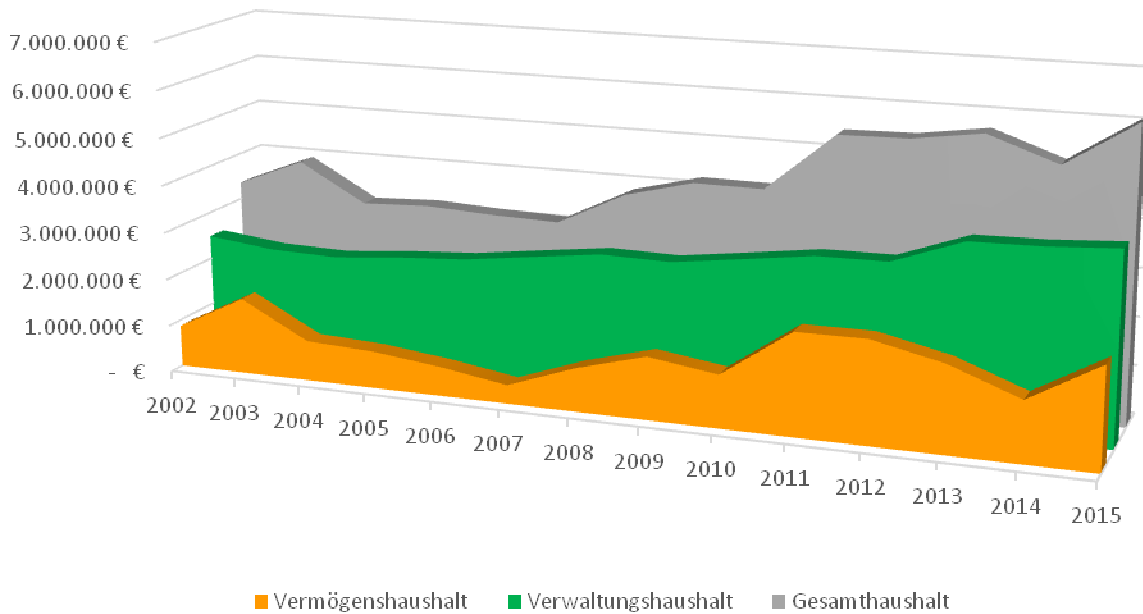
Rückblick Haushaltsansätze 2011 – 2015

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015
VWH	3.286.995 €	3.309.533 €	3.850.521 €	3.883.971 €	3.981.801 €
VMH	2.136.179 €	2.145.711 €	1.819.930 €	1.277.263 €	2.129.067 €
Gesamt HH	5.423.174 €	5.455.244 €	5.670.451 €	5.161.234 €	6.110.868 €

Entwicklung der Haushaltsansätze 2002-2015 – graphische Darstellungen

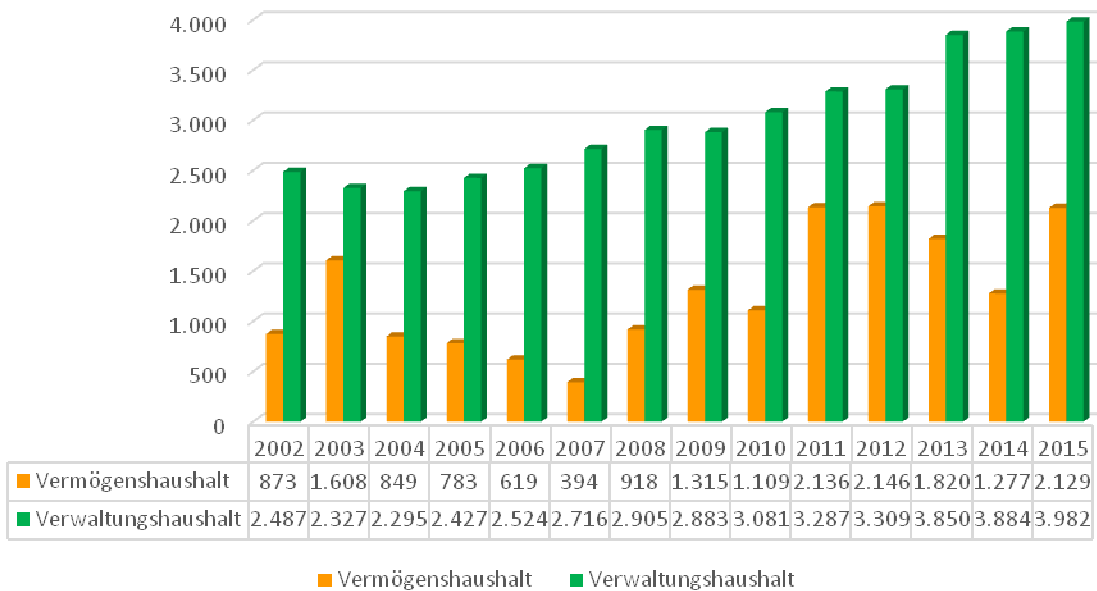
Gesamthaushalt mit Vermögens- und Verwaltungshaushalt 2002 – 2015

Entwicklung der Haushaltsansätze 2002 - 2015

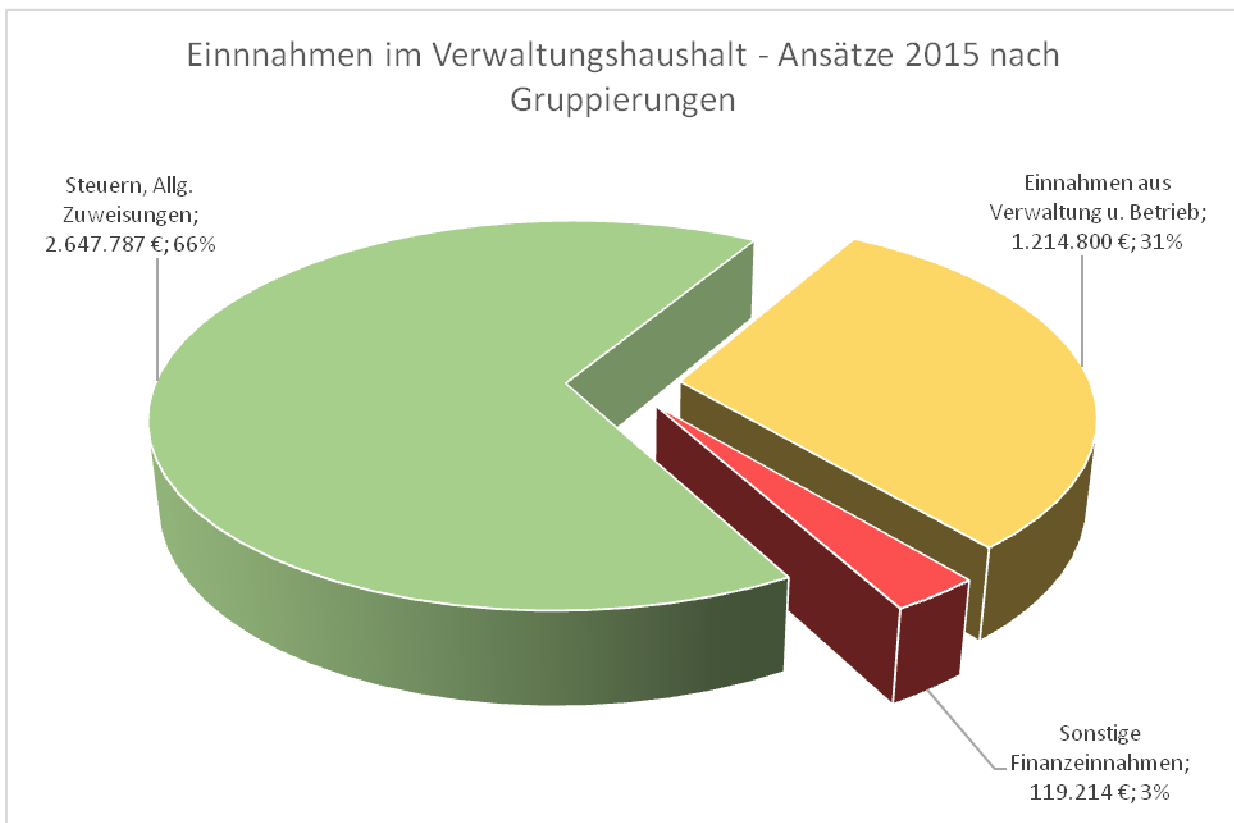


Haushaltsansätze im Vermögens- und Verwaltungshaushalt 2002 – 2015

Haushaltsansatzentwicklung 2002 - 2015 in Tsd. Euro



Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2015



Gruppierung 0 – Steuern, Allgemeine Zuweisungen

Grundsteuer A	112.500 €
Grundsteuer B	233.000 €
Gewerbesteuer	525.000 €
Einkommensteuerbeteiligung	1.125.000 €
Umsatzsteuerbeteiligung	38.000 €
Hundesteuer	5.100 €
Schlüsselzuweisung	424.740 €
Allg. Zuweisungen v. Land	144.447 €
Überlassung Aufkommens Verwarnungs- u. Bußgelder	40.000 €

Allg. Zuweisungen vom Land:

- Einkommensteuerersatz: 92.000 €
- Grunderwerbssteuer: 12.000 €
- Finanzaufweisung: 40.447 €

Zu den Positionen Grundsteuern A und B, Gewerbesteuer, Einkommensteuerbeteiligung und Schlüsselzuweisung werden unter „Entwicklung der wichtigsten Einnahmearten“ detailliertere Ausführungen gemacht.

Gruppierung 1 – Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb

Verwaltungs- u. Benutzungsgebühren	353.460 €
Mieten u. Pachten	29.893 €
Einnahmen aus Verkauf (u. a. Einspeisevergütung Photovoltaik)	13.696 €
Sonstiges	10.249 €
Erstattungen von Gemeinden, Zweckverbände usw.	60.304 €
Innere Verrechnungen	306.814 €
Zuweisungen u. Zuschüsse v. Land usw.	440.384 €

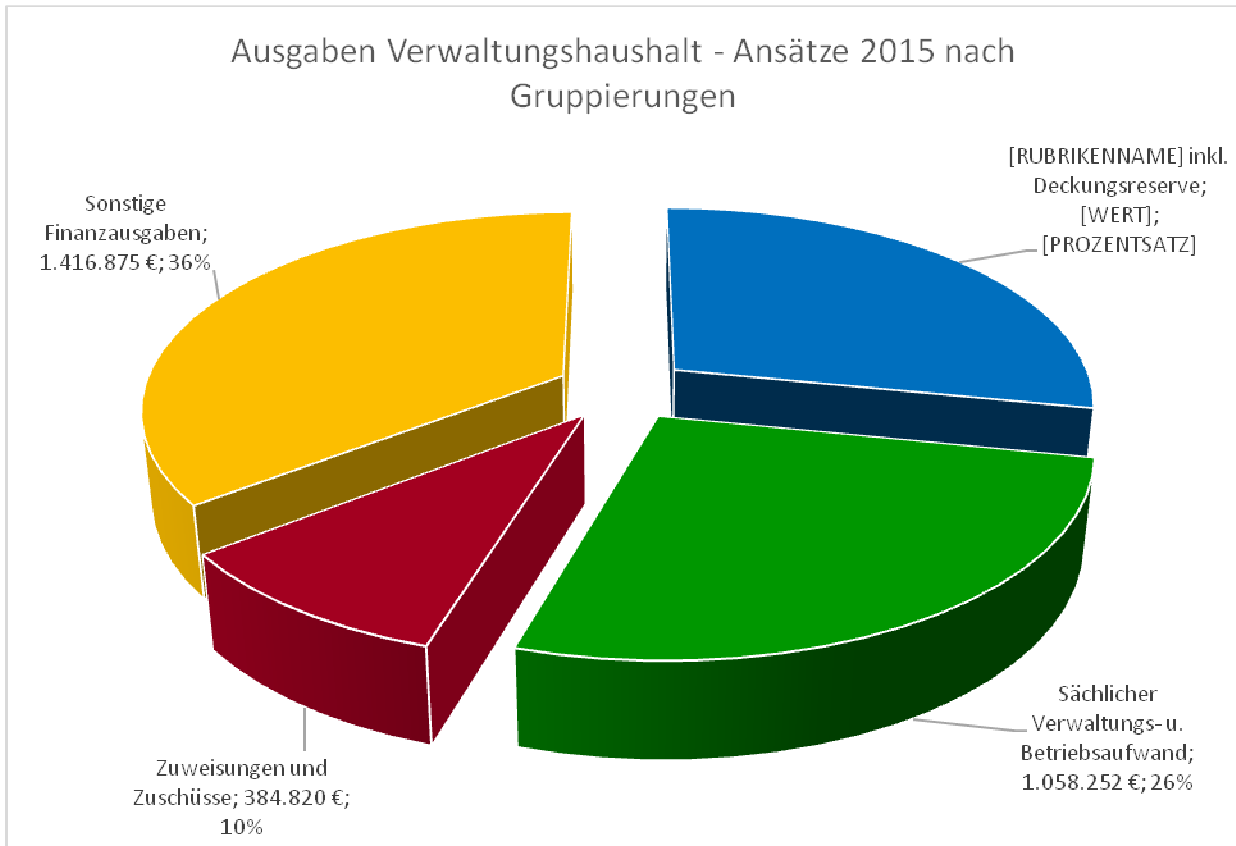
Bei der Gruppierung 1 sind in den Einnahmen unter anderem folgende Positionen enthalten:

- Einspeisevergütung Photovoltaik inkl. USt: 9.820 €
- Verwaltungsgebühren: 12.000 €
- Grundstückspachten: 25.000 €
- Kindergartengebühren: 34.000 €
- Anteil am KfZ-Steuer-Aufkommen: 44.970 €
- Betriebskostenförderung vom Land und Zuschuss zum Elternbeitrag:
 - o Kindergarten Möttingen: 113.585 €
 - o Kindergarten Appetshofen: 93.600 €
 - o Kindergarten Balgheim: 63.924 €
 - o Gastkinder: 48.125 €
- Kanalbenutzungsgebühren: 285.750 €

Gruppierung 2 – Sonstige Finanzeinnahmen

Zinseinnahmen, Gewinnanteile	384 €
Konzessionsabgaben	70.653 €
weitere Finanzeinnahmen	4.975 €
kalkulatorische Einnahmen	43.202 €

Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2015



Gruppierung 4 – Personalausgaben

Personalausgaben inkl. Deckungsreserve	1.121.854,00 €
--	----------------

Gruppierung 5/6 – Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Unterhalts- u. Bewirtschaftungskosten	265.465 €
Geräte- und Ausstattungsgegenstände	13.147 €
Mieten und Pachten	28.178 €
Steuern, Versicherungen, Abwasserabgabe	52.391 €
Sonstiges	282.569 €
Innere Verrechnungen	306.814 €
Erstattungen an Bund, Land, Gemeinden u. a.	66.486 €
Kalkulatorische Kosten	43.202 €

In der Gruppierung 5/6 sind unter anderem folgende Positionen enthalten:

- Kostenerstattung an VG Ries für Standesamt: 5.000 €
- Miete für Schulanlage Nördlingen, Hauptschule: 18.000 €
- Erstattung Sachaufwand an Schulverbund Nördlingen: 56.100 €

Gruppierung 7 – Zuweisungen und Zuschüsse

für lfd. Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	200.099 €
ans Land	1.954 €
an Gemeinden u. Gemeindeverbände	163.192 €
übrige Bereiche	19.575 €

In der Gruppierung 7 sind unter anderem folgende Positionen enthalten:

- Zuweisung an Kindergarten Balgheim (80 % der nicht gedeckten Kosten): 4.500 €
- Zuschüsse an Jagdgenossenschaften: 15.220 €
- Kommunalen Anteil und Weiterleitung Betriebskostenförderung und Zuschuss zum Elternbeitrag für Gastkinder: 81.202 € (davon 36.300 € Kommunalanteil)
- Kommunalen Anteil und Weiterleitung Betriebskostenförderung und Zuschuss zum Elternbeitrag für Kindergarten Balgheim: 109.335 € (davon 46.955 € Kommunalanteil)
- Zuweisung an Grundschule Mönchsdeggingen: 163.192 €

Gruppierung 8 – Sonstige Finanzausgaben

Zinsausgaben	9.594 €
Kreisumlage	927.176 €
weitere Finanzausgaben	2.028 €
Deckungsreserve	50.000 €
Zuführung zum VMH	233.100 €
Zuführung Sonderrücklagen	79.977 €
Gewerbesteuerumlage	115.000 €

Zu den wichtigsten Ausgaben aus der Gruppierung 8 wird auf den nachfolgenden Seiten gesondert eingegangen.

Steuerkraft der Gemeinde Möttingen

Die endgültige Steuerkraft 2015 der Gemeinde Möttingen liegt laut Berechnung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung bei **1.651.748 €** Gegenüber der endgültigen Steuerkraft 2014 (1.517.580 €) ist dies eine Steigerung um 8,8 %.

Die Steuerkraft pro Einwohner beträgt 2015 somit 681,98 €. Im Landkreis Donau-Ries belegt die Gemeinde Möttingen damit unter 44 Gemeinden den 14. Platz.

Entwicklung der wichtigsten Einnahmearten

Einkommensteuerbeteiligung

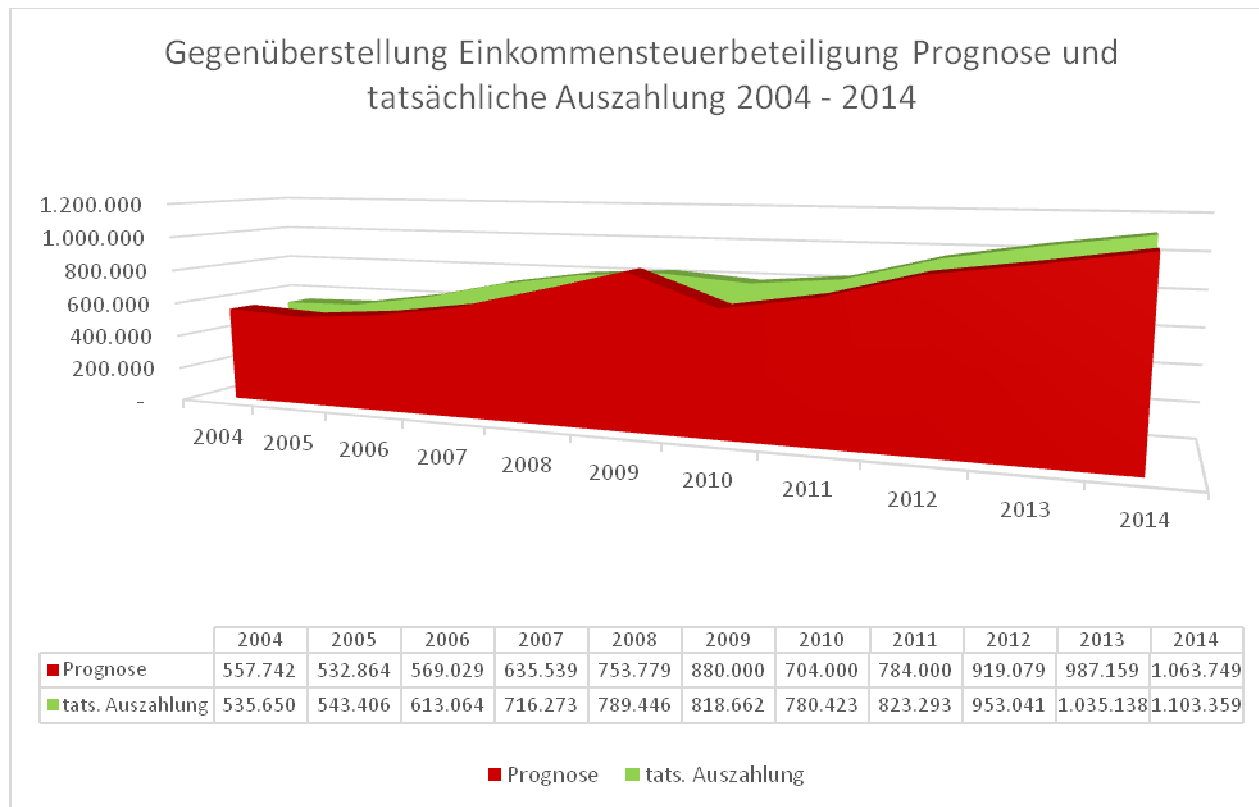
Die Gemeinden erhalten vom Staat einen Anteil an der Einkommensteuer (15% des Aufkommens an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer, sowie 12% des Aufkommens an Kapitalertragssteuer).

Die Beteiligung an der Einkommensteuer stellt die höchste Steuereinnahmequelle der Gemeinde Möttingen dar. Die Ermittlung der Höhe der Einkommensteuerbeteiligung erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung. Die Berechnung der Beteiligungsbeträge erfolgt auf Grundlage der sog. Schlüsselzahl, die sich aus den zu versteuernden Einkommen mit den Höchstbeträgen von 35.000 € / 70.000 € (Grundtabelß /Splittingtabelle) ergibt.

Die Schlüsselzahl der Gemeinde Möttingen beläuft sich auf 0,0001691.

Laut Prognose des Landesamtes wird sich die Beteiligung der Gemeinde Möttingen im Jahr 2015 auf 1.132.970 € belaufen. Diese Prognose ist zwangsläufig mit Unsicherheitsfaktoren behaftet.

Der Ansatz für das Haushaltsjahr wurde daher auf **1.125.000 €** festgelegt.



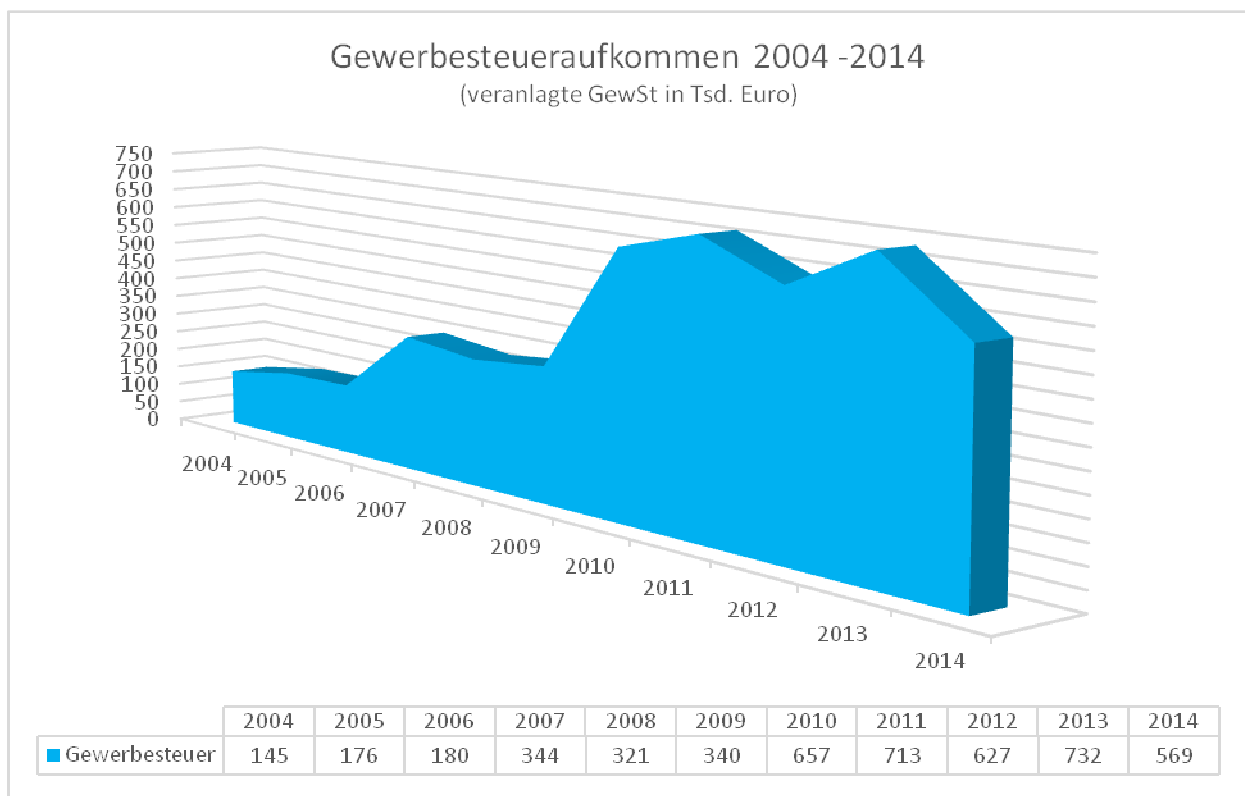
Gewerbsteuer

Obwohl die Einnahmen aus der Gewerbsteuer nach den Spitzenjahren 2011 und 2013 wieder leicht rückläufig sind, ist die Gewerbsteuer nach wie vor eine unverzichtbare Einnahmequelle der Gemeinde Möttingen.

Der Hebesatz für die Gewerbsteuer liegt in der Gemeinde Möttingen bei 310 %.

Für das Haushaltsjahr 2015 wird mit einem Gewerbesteueraufkommen i. H. v. **525.000 €** gerechnet.

Beim Ansatz der Gewerbesteuereinnahmen ist durchaus immer eine gewisse Vorsicht geboten, da die Veranschlagungen leider keine verlässliche Grundlage für eine Prognose bieten. Es ist regelmäßig damit zu rechnen, dass Gewerbesteuerzahlungen auch wieder zurück erstattet werden müssen.



Grundsteuern A und B

Der Grundsteuer unterliegt der in einer Gemeinde gelegene Grundbesitz. Steuerpflichtig sind die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und die übrigen unbebauten und bebauten Grundstücke (Grundsteuer B). Die Grundsteuer errechnet sich aus der Multiplikation des vom Finanzamt ermittelten Steuermessbetrags mit dem von der Gemeinde festgelegten Hebesatz.

Der Hebesatz liegt in der Gemeinde Möttingen bei:

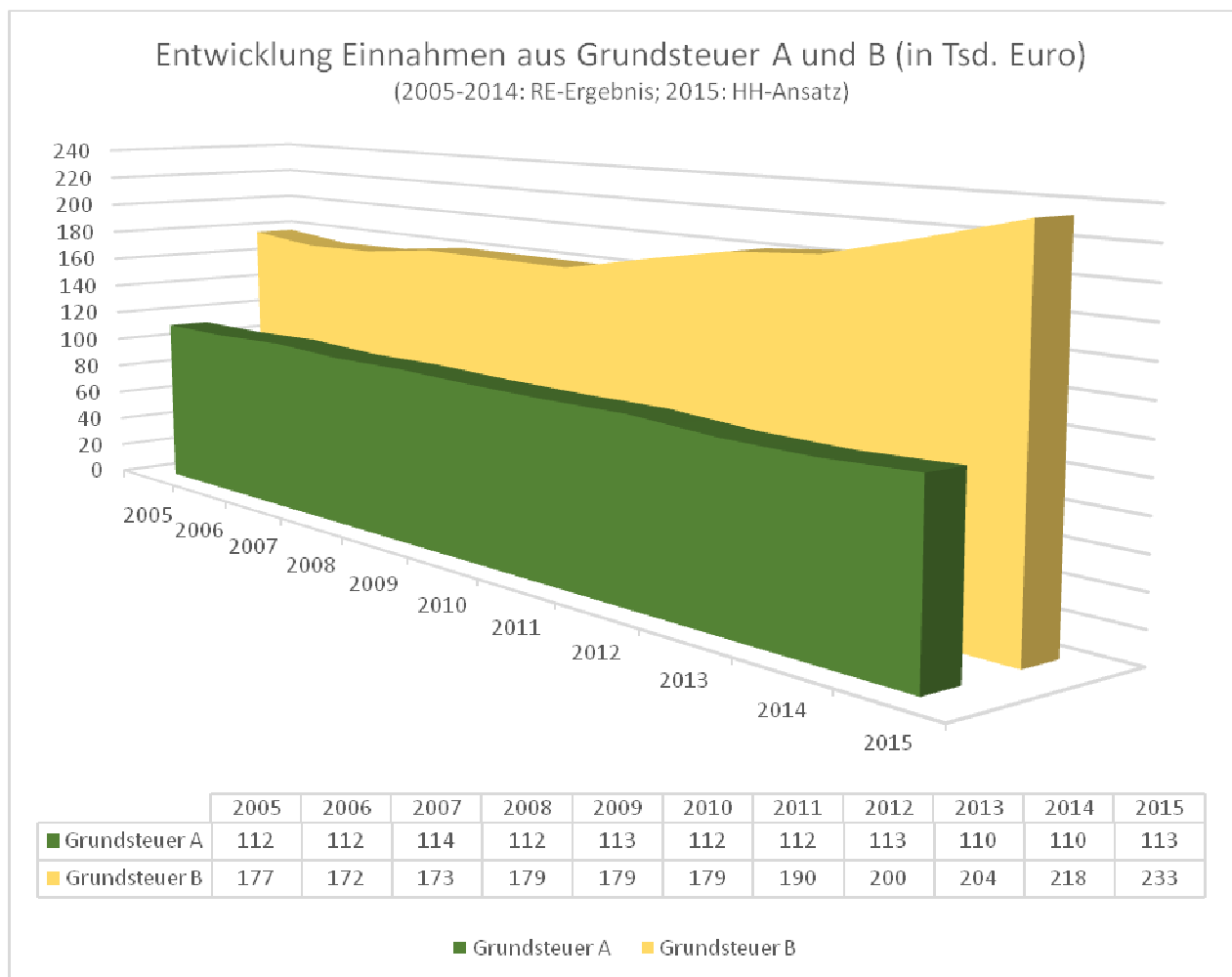
Grundsteuer A: 450 %

Grundsteuer B: 380 %

Im Haushalt 2015 werden folgende Einnahmen veranschlagt:

Grundsteuer A: 112.500 €

Grundsteuer B: 233.000 €



Die Einnahmen aus Grundsteuer A sind seit Jahren unverändert relativ konstant. Das Aufkommen an der Grundsteuer B ist in den letzten 5 Jahren stark angestiegen, was auf die derzeit rege Bautätigkeit zurückzuführen ist. Im Ansatz für das Haushaltsjahr 2015 wurde zusätzlich die Nachveranlagung von gewerblichen Bauten berücksichtigt.

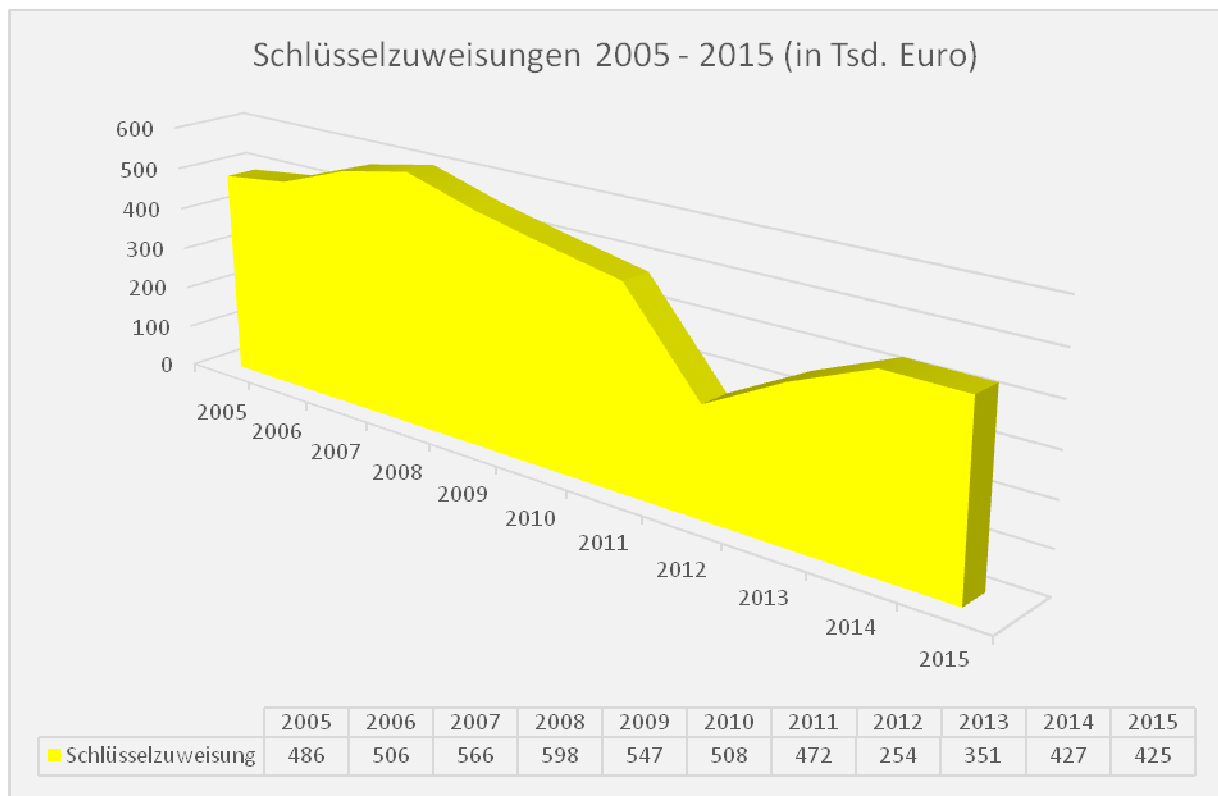
Schlüsselzuweisung

Mit der Schlüsselzuweisung sollen im Rahmen des Finanzausgleichs die Unterschiede in der Höhe der Steuereinnahmen zwischen den Gemeinden ausgeglichen und die finanzielle Leistungsfähigkeit der schwächeren Kommunen verbessert werden.

Für die Berechnung der Höhe der Schlüsselzuweisung sind die Ausgangsmesszahl und die Steuerkraftmesszahl maßgebend. Durch diese beiden Messzahlen wird fiktiv ermittelt, wie hoch der Finanzbedarf der betreffenden Gemeinde ist und welchen Anteil sie davon selbst durch ihre Steuerkraft erwirtschaften kann. Mehr als die Hälfte des Unterschiedsbetrags wird als allgemeine Schlüsselzuweisung gewährt. Kommunen deren Steuerkraftmesszahl unter der landesdurchschnittlichen Steuerkraftmesszahl liegt, erhalten als Ausgleich noch eine Sonderschlüsselzuweisung.

Im Jahr 2015 erhöhte sich die Steuerkraftmesszahl der Gemeinde Möttingen von 1.517.580 € auf 1.651.748 € (entspricht + 8,84 %). Die Ausgangsmesszahl liegt bei 2.335.118 €.

Die Schlüsselzuweisung für die Gemeinde Möttingen (Allgemeine Schlüsselzuweisung und Sonderschlüsselzuweisung) wurde vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung für das Jahr 2015 auf **424.740 €** festgesetzt. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein leichter Rückgang um 2.984 € (entspricht – 0,70 %).



Entwicklung der wichtigsten Ausgabearten

Gewerbesteuerumlage

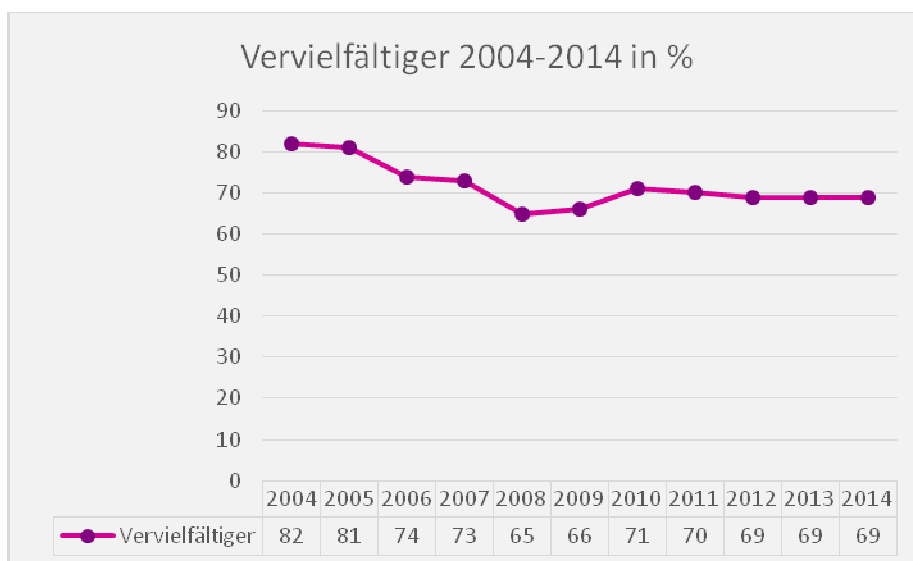
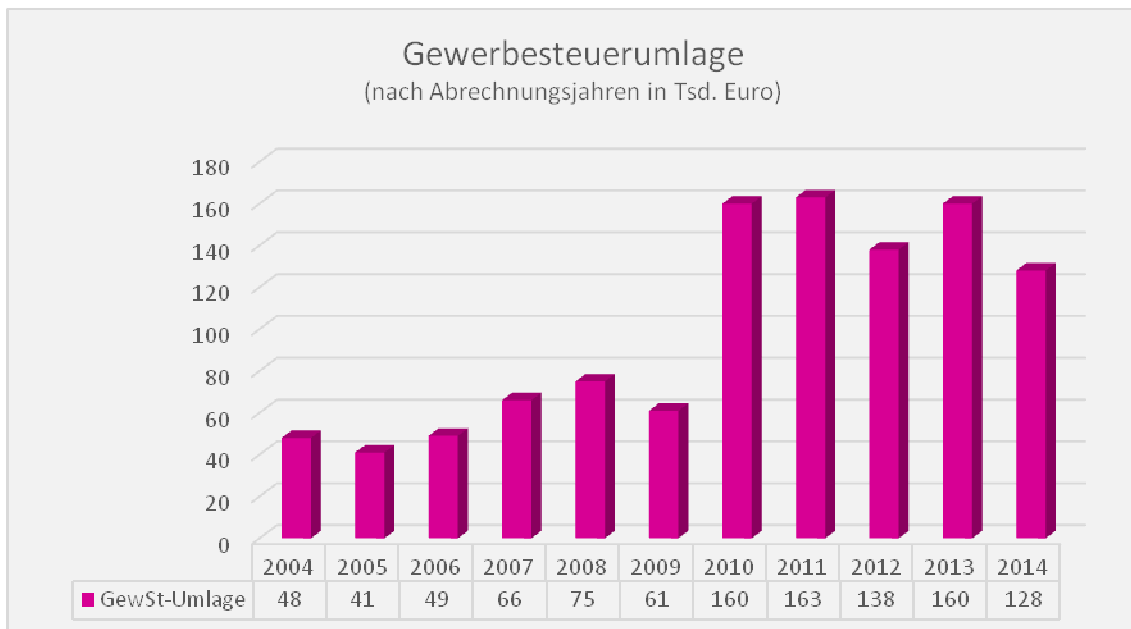
Die Gemeinden müssen seit 1970 an Bund und Länder einen Anteil des Gewerbesteueraufkommens als Umlage abführen. Diese sog. Gewerbesteuerumlage wurde eingeführt, weil den Gemeinden ein Anteil an der Einkommensteuer zugesprochen wurde.

Ausschlaggebend für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage sind das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer, der von der Gemeinde festgesetzte Hebesatz und der gesetzlich festgelegte Vervielfältiger.

Die Gewerbesteuerumlage wird vom Zentralfinanzamt München erhoben und mit dem Einkommensteueranteil verrechnet. Die Endabrechnung erfolgt immer nach Ablauf des Haushaltsjahres.

2015 beträgt der Vervielfältiger 69 %.

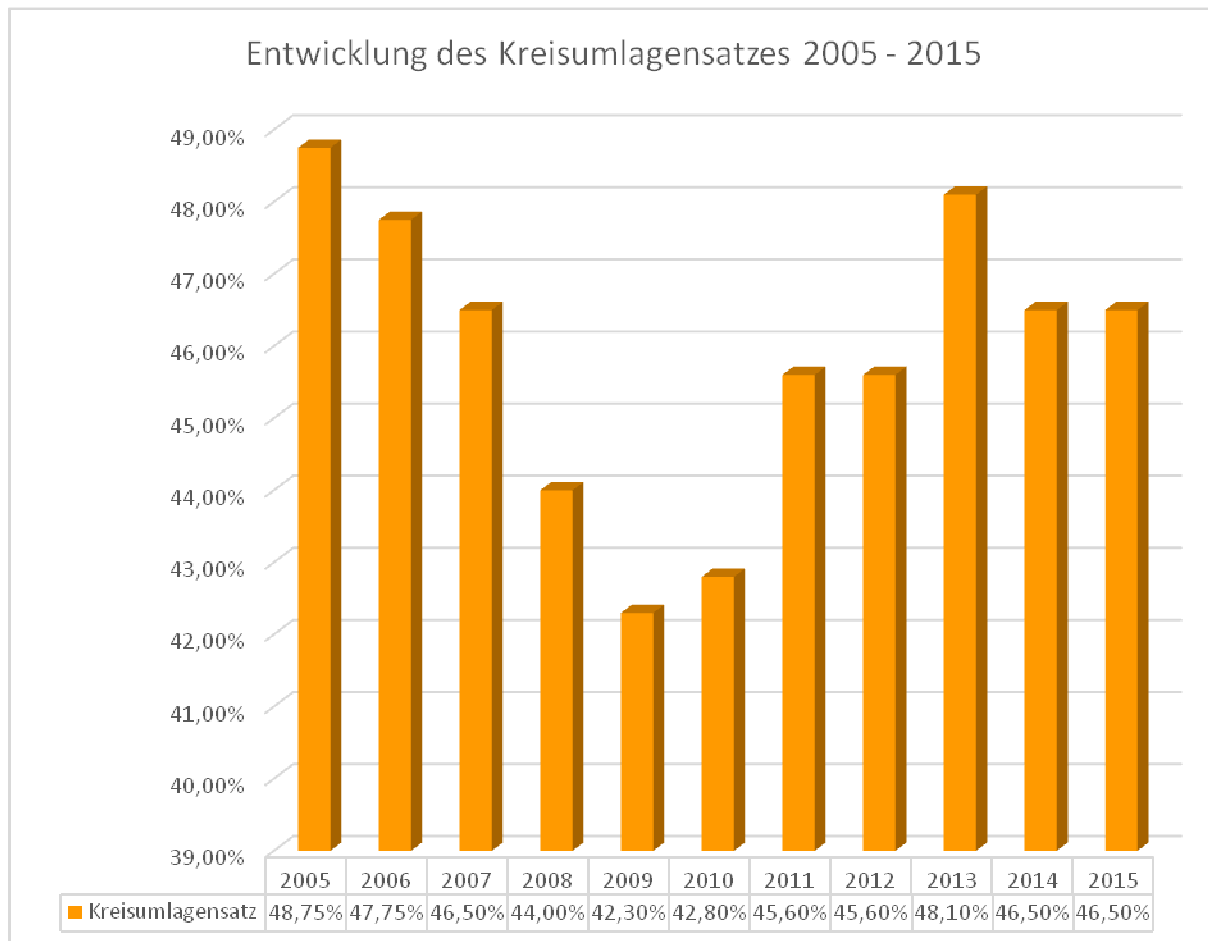
Im Haushaltsjahr 2015 ist mit einer Gewerbesteuerumlage i. H. v. **115.000 €** zu rechnen.



Kreisumlage

Der Landkreis erhebt zur Finanzierung seines ungedeckten Bedarfs von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage. Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage ist die Umlagekraft der Gemeinden. Die Umlagekraft einer Gemeinde ergibt sich aus der jeweils aktuell gültigen Steuerkraftzahl zzgl. 80% der im Vorjahr an die Gemeinde geflossenen Schlüsselzuweisungen.

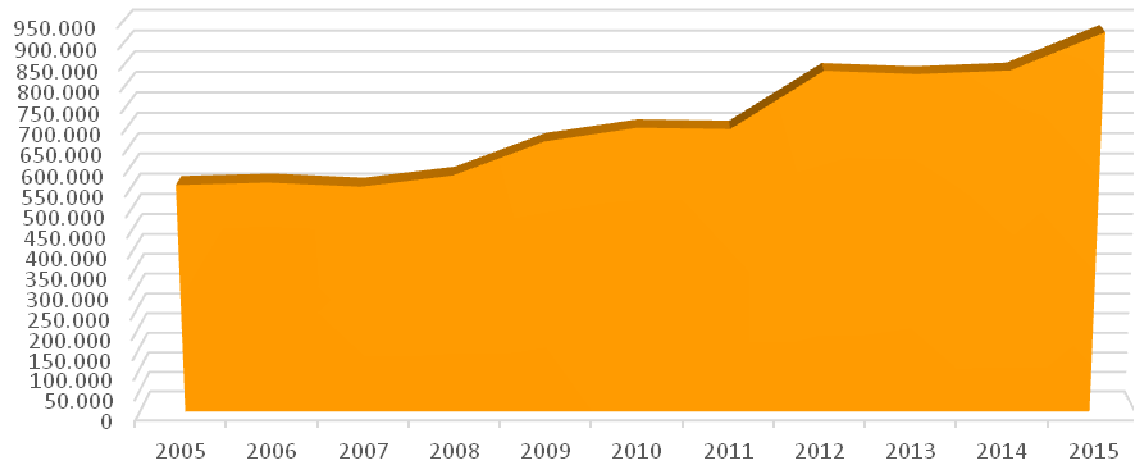
Die Kreisumlage des Landkreises-Donau-Ries wurde für das Jahr 2015 nicht erhöht und blieb wie im Vorjahr auf 46,50 %.



Die Steuerkraftzahl 2015 beträgt 1.651.748 €. Die Schlüsselzuweisungen 2014 beliefen sich auf 427.724 €. Daraus ergibt sich eine Umlagekraft der Gemeinde Möttingen im Jahr 2015 i. H. v. 1.993.927 €.

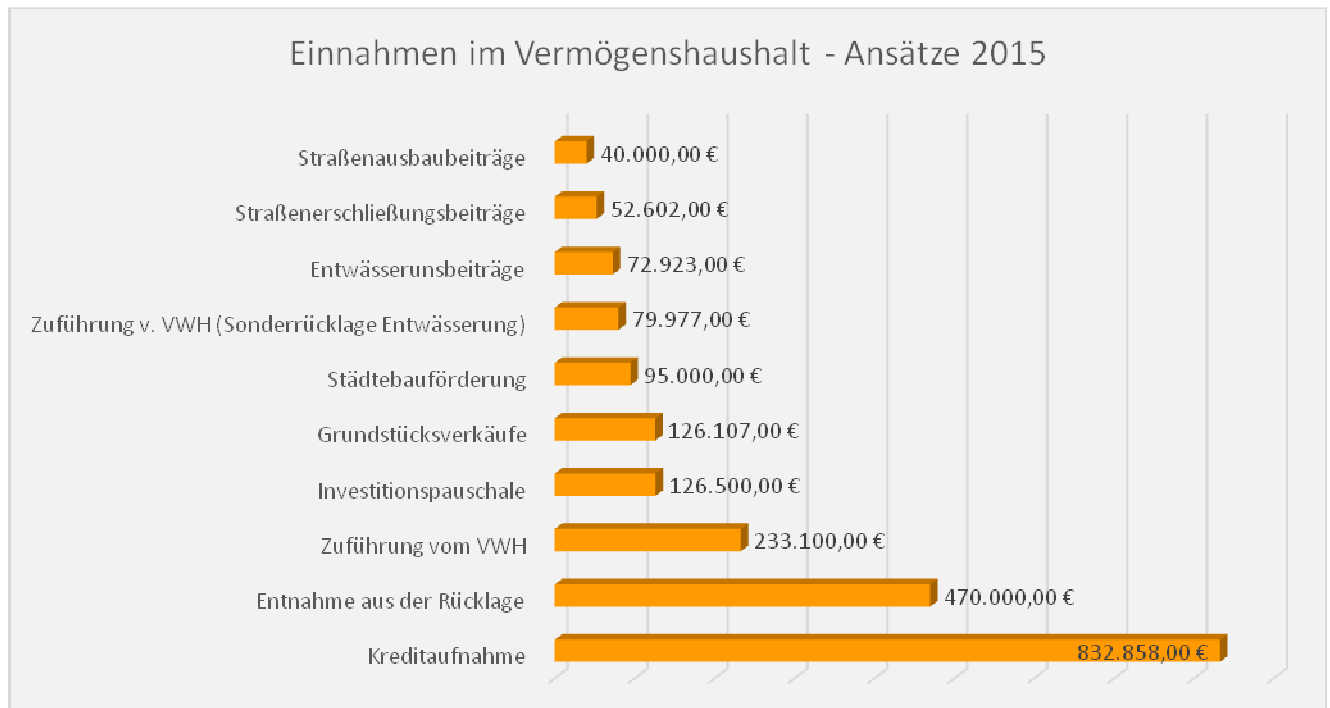
Die Gemeinde Möttingen hat im Haushaltsjahr 2015 somit eine Umlage i. H. v. **927.176 €** zu leisten. Dies ist eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 90.862 € (entspricht + 10,86 %). Da sich der Kreisumlagensatz nicht erhöht hat, ist diese Steigerung allein auf die gestiegene Umlagekraft der Gemeinde zurückzuführen. Diese hat sich erhöht, da die Gemeinde 2014 eine wesentlich höhere Schlüsselzuweisung als 2013 erhalten hat und sich auch die Steuerkraft 2015 der Gemeinde gesteigert hat.

Entwicklung der Kreisumlage 2005 - 2015



	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
■ Kreisumlage	560.921	566.944	556.809	583.952	666.349	699.255	696.151	835.424	827.494	836.314	927.176

Einnahmen im Vermögenshaushalt 2015



Aufgrund der hohen Nachfrage und der bestehenden Vormerkungen kann damit gerechnet werden, dass im Haushaltsjahr 2015 einige Bauplätze in den bestehenden Baugebieten verkauft werden. Neben den Grundstückspreisen fallen für die Käufer noch Erschließungsbeiträge für Straße und Kanal an, die ebenfalls als Einnahmen im Vermögenshaushalt zu veranschlagen sind. Die neu zu erschließenden Bauplätze im Baugebiet „Baadfedl III“ sollen nach Möglichkeit ab Anfang 2016 zum Kauf angeboten werden.

Außerdem fließen bei Wohnflächenerweiterungen (Bsp. Dachgeschossausbau) der Gemeindekasse auch Entwässerungsbeiträge zu.

Für getätigte Maßnahmen in der Steingasse im Ortsteil Kleinsorheim (Straßenausbau und Straßenbeleuchtung) werden noch Straßenausbaubeiträge eingehoben.

Seitens der Städtebauförderung wurde für die Freimachung des Umfeldes für den Bau des Bürgerzentrums eine Förderung bewilligt. Da der Großteil der Freilegungsarbeiten im Jahr 2015 erledigt wird, wird noch in diesem Haushaltsjahr eine Abschlagszahlung beantragt.

Im Staatshaushalt sind für Investitionspauschalen an die Gemeinden und Landkreise nach Art. 12 FAG im Haushaltsjahr 2015 Mittel in Höhe von 376 Mio. Euro vorgesehen. Die Investitionspauschalen sind für die Finanzierung von kommunalen Investitions-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen bestimmt. Die Gemeinde Möttingen erhält 2015 eine **Investitionspauschale** i. H. v. **126.500 €**

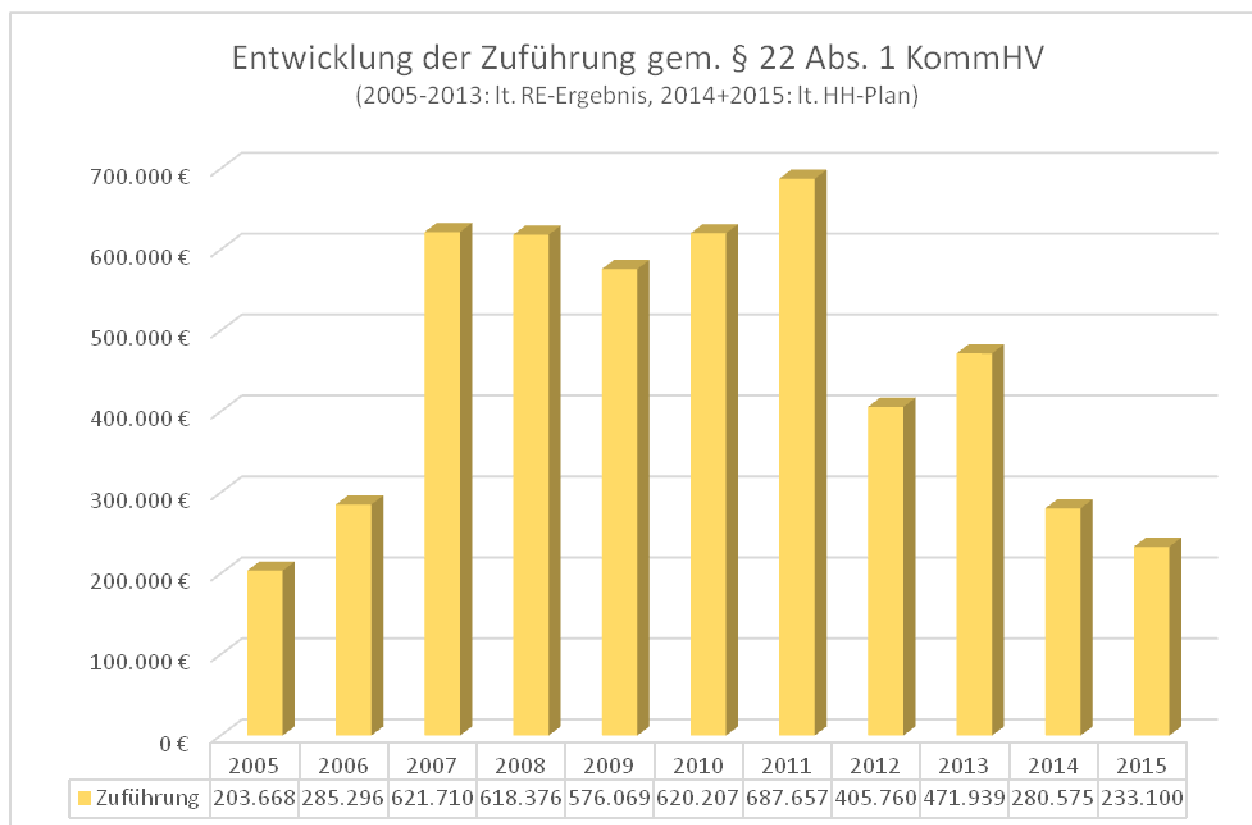
Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt (§ 22 Abs. 1 KommHV)

Gemäß § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KommHV sind die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss mindestens so hoch sein, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann, soweit dafür nicht Erlöse aus der Veräußerung des Anlagevermögens, aus Rücklagen, Beiträgen, Entgelten, Investitionszuschüssen und Zuweisungen zur Verfügung stehen.

Im Haushaltsjahr 2015 beträgt die **Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt 233.100 €**

Die **ordentliche Tilgung von Krediten** beläuft sich im **Haushaltsjahr 2015** auf **37.783,00 €**

Somit übersteigt die Zuführung 2015 um ein Vielfaches die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzuführung.



Rücklage – Entnahme 2015

Gemäß § 20 Abs. 2 KommHV dient die allgemeine Rücklage zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben. Zu diesem Zweck muss diese Rücklage mindestens einen Betrag in Höhe von 1% der durchschnittlichen Ausgaben im Verwaltungshaushalt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahren enthalten.

Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der letzten drei Jahre:

2012	3.309.533 €
2013	3.850.521 €
2014	3.883.971 €

Daraus ergibt sich ein Mindestbetrag von 36.813 €.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2013 betrug der Stand der allgemeinen Rücklage 318.839,28 €.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2014 besteht voraussichtlich ein Stand i. H. v. 470.000 Euro.

Für die Deckung der geplanten Ausgaben im Vermögenshaushalt wird der Rücklage dieser Betrag im Haushaltsjahr 2015 entnommen.

Kreditaufnahme 2015

Nach Berücksichtigung der Rücklagenentnahme ist zur Deckung der geplanten Investitionen im Haushaltsjahr 2015 eine Kreditaufnahme i. H. v. **832.858 €** zu veranschlagen.

Diese geplante Kreditaufnahme wird nur in Anspruch genommen, soweit alle im Haushaltsjahr 2015 angesetzten Ausgabepositionen auch tatsächlich wie geplant eintreffen.

Allein für den Grunderwerb ist ein Betrag von 670.000 € eingeplant. Inwieweit die geplanten Grunderwerbe tatsächlich getätigt werden können, hängt sehr von der Verkaufsbereitschaft der Eigentümer ab, die zum derzeitigen Zeitpunkt auf Grund der aktuellen Lage auf dem Geldmarkt eher gering ist bzw. deren Preisvorstellungen sich nicht mit denen der Gemeinde decken. Zum derzeitigen Zeitpunkt wurden erst 180.000 € für Grunderwerb ausgegeben.

Ausgaben im Vermögenshaushalt 2015 – Überblick über die geplanten Investitionen

Baumaßnahmen

Die Gemeinde Möttingen plant im Jahr 2015 die Durchführung folgender Baumaßnahmen und stellt dafür die angegebenen Mittel im Haushaltsplan bereit und berücksichtigt weitere Kosten dafür im Finanzplan:

➤ Erschließung neues Baugebiet in Möttingen: „Baadfeld III“

Archäologische Untersuchungen des Baugebiets	180.000 €
Planungskosten für den Straßenbau	25.000 €
Straßenbau	100.000 €
Planungskosten für den Kanalbau	25.000 €
Kanalbau	300.000 €
Straßenbeleuchtung	15.000 €
Breitbanderschließung	10.000 €

Im Hauptort Möttingen sollen die Erschließungsarbeiten für das Baugebiet „Baadfeld III“ weiter vorangetrieben werden. Der Grunderwerb dafür wurde bereits in den Vorjahren getätigt. Im Haushaltsjahr soll das Gebiet erschlossen werden (Kanal- und Straßenerschließung). Es wird angestrebt ab 2016 Bauplätze an Bauwillige zu veräußern, Die Erschließungsarbeiten sollen nach Möglichkeit endgültig im Jahr 2018 abgeschlossen werden. Hierfür sind für 2016 Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 368.000 € eingestellt.

Mittelfristig ist die Ausweisung eines weiteren Baugebiets „Baadfeld IV“ geplant.

➤ Schaffung neuer Bauplätze im Ortsteil Balgheim

Grunderwerb einschl. Nebenkosten	170.000 €
----------------------------------	-----------

Es wird angestrebt im Ortsteil Balgheim nach Möglichkeit in naher Zukunft Bauplätze zu schaffen. Für den notwendigen Grunderwerb (sowohl Bauflächen als auch Tauschflächen und Ausgleichsflächen) werden im Haushaltsjahr 2015 Mittel eingestellt.

➤ Baugebiet „Kapellenbuck IV“ im Ortsteil Appetshofen

Grunderwerb und Vermessungskosten	85.000 €
-----------------------------------	----------

Die Gemeinde strebt an, im Baugebiet „Kapellenbuck IV“ im Ortsteil Appetshofen weitere Bauflächen zu erwerben, die dann auch noch vermessen werden müssen.

Die Erschließungsarbeiten dieses Baugebietes (Straßenbau und Straßenbeleuchtung) sollen im Jahr 2016 abgeschlossen werden.

➤ Bürgerzentrum Möttingen

Baunebenkosten (Honorare, Architektenleistungen etc.)	450.000 €
Abrisskosten (Freimachen der Baufläche für das Bürgerzentrum)	75.000 €

Für die Planungen und die Vorbereitung der Baufläche für das Bürgerzentrum Möttingen werden im Jahr 2015 Mittel für die anfallenden Architekten- und Ingenieurhonorare eingestellt. Für die Folgejahre wurden Verpflichtungsermächtigungen berücksichtigt. Die notwendigen Abrissarbeiten wurden bereits im April durchgeführt.

➤ Kanalerneuerung in Möttingen Pfarrgasse und Dorfplatz

Baukosten Kanal	80.000 €
Baunebenkosten	12.000 €

Im Rahmen der Verwirklichung des Bürgerzentrums wird auch der Kanal in der Pfarrgasse und am Dorfplatz erneuert. Dafür werden Mittel für die Baukosten und die Baunebenkosten veranschlagt.

➤ Zufahrt zur Erdaushubdeponie Kleinsorheim

Grunderwerb	10.000 €
Baunebenkosten	5.000 €

Die Zufahrt zur Erdaushubdeponie in Kleinsorheim soll in den nächsten Jahren erneuert und breiter ausgebaut werden. Im Haushaltsjahr 2015 soll der dafür notwendige Grund erworben werden.

Weitere geplante Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2015

Allgemeiner Grunderwerb (auch Ökoflächenkataster)	405.000 €
Förderung der Wohnbausanierung nach dem kommunalen Förderprogramm (Ortskernsanierung Möttingen)	10.000 €
Wohnraumförderung (Abbruch alter Bausubstanz) Zuschuss an natürliche Personen	10.000 €
Kanalnetz Möttingen, Hausanschlüsse	10.000 €
Leerrohrverlegungen	10.000 €
Förderung Vogelbauerhof (Übernahme Entwässerungsbeiträge)	6.500 €
Verlegung Telekomkabel als Erdleitung (Ortsteile Appetshofen und Kleinsorheim)	5.000 €
Abschluss der Straßenbeleuchtungserneuerung in Kleinsorheim (Abbau Straßenpole)	5.000 €
Sonstiges (u. a. Anschaffungen Anlagevermögen)	7.807 €

Sonderrücklagen der Entwässerungseinrichtungen

Zum Ausgleich von Gebührenschwankungen im Bereich der Entwässerungsanlagen sind Zuführungen zu Sonderrücklagen (inkl. Verzinsung) zu tätigen:

Entwässerungsanlage Möttingen, Appetshofen-Lierheim, Kleinsorheim und Enkingen	55.039 €
Entwässerungsanlage Balgheim	24.938 €

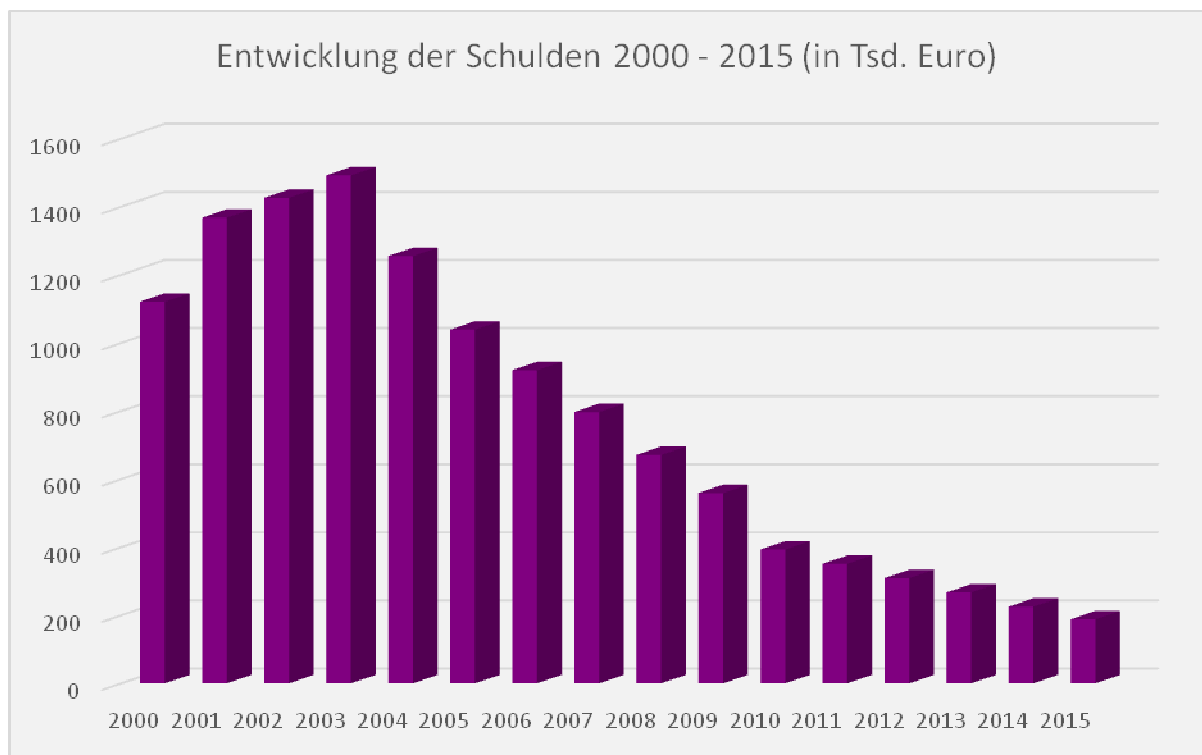
Tilgungs- und Zinsaufwendungen, Schuldenentwicklung

Im Haushaltsjahr 2015 werden insgesamt **37.783,00 €** an **Tilgungen** geleistet. Darin ist auch die Schlusstilgung für den Kredit bei der Hypobank München enthalten.

An **Zinsen für laufende Kredite** sind insgesamt **8.794 €** zu veranschlagen. Diese Ausgaben sind im Verwaltungshaushalt als laufende Belastung berücksichtigt.

Für den verbleibenden Kredit bei der Sparkasse sind für die Folgejahre folgende Zahlungen zu veranschlagen:

	2016	2017	2018
Tilgung	25.000 €	25.000 €	25.000 €
Zins	7.393 €	6.356 €	5.318 €



Finanzplanung

Analog Bund und Länder (Art. 109 Abs. 3 GG, § 9 StWG, §§ 50,51 HGrG) haben auch die Kommunen eine mittelfristige Finanzplanung vorzunehmen. Sie soll die stetige Aufgabenerfüllung sichern. Alle im Vermögenshaushalt 2015 sowie im Investitionsprogramm vorgesehenen Ausgaben für Investitionen sind im Finanzplan enthalten.

Schlussbewertung

Die Finanzlage der Gemeinde Möttingen ist geordnet.

Im vergangenen Jahr wurden - wie in den Vorjahren bereits auch - keine Kassenkredite in Anspruch genommen. Neue Kreditaufnahmen wurden seit über 10 Jahren nicht mehr getätigt.

Die Einnahmen und Ausgaben wurden sorgfältig berechnet bzw. geschätzt und wurden in der Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträgen veranschlagt.

Die Ausgaben im Verwaltungshaushalt sind gekennzeichnet von den notwendigen Personalausgaben, den steigenden Kosten für die Kindertagesbetreuung sowie die Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten und der hohen Kreisumlage. Trotzdem kann mit den Einnahmen im Verwaltungshaushalt noch eine Zuführung zum Vermögenshaushalt von über 230 Tsd. Euro veranschlagt werden.

Die Ansätze im Vermögenshaushalt haben einen neuen Höchststand erreicht.

Die für 2015 geplanten Investitionen - hier sind vor allem die Neuerschließung des Baugebietes „Baadfeld III“ und der Bau des Bürgerzentrums zu nennen - sowie die eingeplanten Grunderwerbe können nicht mit den zu erwartenden und veranschlagten Einnahmen, der Zuführung vom Verwaltungshaushalt und der Rücklagenentnahme gedeckt werden. Daher war die Berücksichtigung einer Kreditaufnahme unumgänglich.

Jedoch muss bedacht werden, dass die Kreditaufnahme nur in Anspruch genommen wird, soweit alle angesetzten Ausgabepositionen wirklich zum Tragen kommen. Gerade beim geplanten Grunderwerb ist eine sichere Aussage schwer möglich, da das Vorhaben von vielen Faktoren (v. a. Verkaufsbereitschaft und Preisvorstellung der Eigentümer) abhängt.

Auch bei den angesetzten Kosten für den Bau des Bürgerzentrums ist der tatsächliche Fortschritt bei den Planungsarbeiten, die mit aller Sorgfalt betrieben werden, ausschlaggebend für den Abruf der Architekten- und Ingenieurhonorare. Vorsichtshalber wurde aber davon ausgegangen, dass bis Ende des Haushaltsjahres 2015 die Leistungen bis einschließlich Leistungsphase 6 eingefordert werden können.

Es muss beachtet werden, dass die gesamte Haushalts- und Finanzplanung lediglich als Ausgabeermächtigung und nicht als Ausgabeverpflichtung zu sehen ist. Alle Ausgaben sind zu gegebener Zeit nochmals zu überprüfen. Die tatsächliche Finanzierung muss beim jeweiligen Projektstart gesichert sein.

Gemeinde Möttingen

29. Mai 2015